

Satzung der Gemeinde Zapel über die Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Zapel vom 10.05.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet Zapel.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---------------|-------|
| 1. | Gewerbesteuer | 385 % |
|----|---------------|-------|

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Zapel, den 20.05.16


Wandschneider
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Zapel über die Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung) wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Zapel über die Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung) öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.